

Satzung

des Fördervereins des städtischen Kindergarten Ferndorfer Knirpse e.V.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein städtischer Kindergarten Ferndorfer Knirpse. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name

„Förderverein des städtischen Kindergarten Ferndorfer Knirpse e.V.“

Der Verein hat den Sitz in 57223 Kreuztal, Ferndorfer Straße 76.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung / Förderung des städtischen Kindergartens Ferndorfer Knirpse der Stadt Kreuztal.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

- 2 -

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Manschreiben 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden Oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

Zu der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens

14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Schriftführer
- dem Beirat des Vereins

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Bereist, der aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 4 -

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9. Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie haben die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kindergartens „Ferndorfer Knirpse“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten „Ferndorfer Knirpse“ verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 10.11.2005 in Kreuztal – Ferndorf beschlossen.